

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden

(Rechtssache C-258/07) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2004/18/EG — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2008/C 22/32)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Kukovec und K. Nyberg)

Beklagter: Königreich Schweden (Bevollmächtigte: A. Falk)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge nachzukommen (ABl. 134, S. 114)

Tenor

1. Das Königreich Schweden hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge verstoßen, dass es innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Königreich Schweden trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 183 vom 4.8.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 29. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Großherzogtum Luxemburg

(Rechtssache C-263/07) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht ordnungsgemäße Umsetzung — Richtlinie 96/61/EG — Art. 9 Abs. 4 — Art. 13 Abs. 1 — Anhang I — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Begriffe „beste verfügbare Techniken“ und „regelmäßige Überprüfung der Auflagen für die Betriebsgenehmigung“)

(2008/C 22/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und J.-B. Laignelot)

Beklagter: Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigter: C. Schiltz)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Fehlerhafte Umsetzung der Art. 9 Abs. 4 und 13 Abs. 1 sowie des Anhangs I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257, S. 26) — Begriffe „beste verfügbare Techniken“ und „regelmäßige Überprüfung“ der Auflagen für die Betriebsgenehmigung

Tenor

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung verstoßen, dass es die Art. 9 Abs. 4 und 13 Abs. 1 sowie Anhang I der Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 8.9.2007.